

Information der Öffentlichkeit

gemäß § 11 der Störfallverordnung für Biogasanlagen

Name des Betreibers: Lichtenberger Agrar GmbH & Co.KG

Anschrift des Betriebsbereiches: Lichtenberger Agrar GmbH & Co.KG

Straße, Nr.: Hauswalder Straße 12

PLZ, Ort: 01896 Ohorn

Wichtige Kontaktnummern:

Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst

Notruf Polizei

Verantwortlicher Biogasanlage:

Herr Wähner

zuständige Behörde:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Telefon

112

110

035955 72522

0351 2612-5208

Die **Biogasanlage Ohorn** unterliegt seit seiner Inbetriebnahme den Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV Störfallverordnung) und stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar.

Die Anzeige nach § 7 Absatz 1 wurde der zuständigen Behörde **am 07.07.2017** vorgelegt.

Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

Die Biogasanlage erzeugt im Rahmen einer regionalen Wertschöpfungskette Biogas aus folgenden Einsatzstoffen:

- ⇒ Rinderfestmist
- ⇒ Rindergülle
- ⇒ Maissilage
- ⇒ nachwachsende Rohstoffe
- ⇒ Grassilage

In der Biogasanlage werden nachwachsende Rohstoffe und tierische Nebenprodukte eingesetzt um Biogas zu erzeugen. In geschlossenen gasdichten Behältern (Fermentern) werden diese durch Mikroorganismen vergoren. Es erfolgt eine Zwischenlagerung, sowie Entnahme der vergorenen Gärreste zum Weitertransport und/oder zur bedarfsgerechten Ausbringung als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Flächen. Das Biogas wird in Blockheizkraftwerken verstromt, sowie zur Wärme-versorgung externen Wärmeabnehmern genutzt.

Biogas ist ein entzündbares Gas und laut Gefahrenkategorie im Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) der Nummer 1.2.2 zuzuordnen.

- ⇒ Biogas: Anhang I, Nr. 1.2.2, 12. BImSchV „Entzündbare Gase“; Mengenschwelle: 10.000 kg Menge: **14.524 m³** Biogas, dies entspricht bei einer Dichte von **1,30 kg/m³ 18.882 kg**

Bei Austritt und in Verbindung mit Sauerstoff kann es zu einer explosiven Atmosphäre kommen.

Die Sicherheit unserer Mitarbeiter und Anwohner hat oberste Priorität. Trotz ausführlicher Sicherheitskonzepte, regelmäßiger Wartungen und Inspektionen kann ein Störfall nicht völlig ausgeschlossen werden. Sollte es trotz aller Maßnahmen zu einem Störfall kommen, können Explosionen auftreten, sowie Gase und Dämpfe austreten. Ein mit den Behörden abgestimmter Notfallplan soll eine Gefährdung für Mensch und Umwelt gemäß Störfallverordnung verhindert.

Information der Öffentlichkeit gemäß § 11 der Störfallverordnung für Biogasanlagen

Das richtige Verhalten bei Störfällen

| | |
|------------------------|--|
| Bei Wahrnehmung von | ⇒ Gasgeruch |
| | ⇒ Rauchwolke |
| | ⇒ lauter Knall |
| oder Information durch | ⇒ telefonische Benachrichtigung der direkten Nachbarschaft |
| | ⇒ Rundfunkdurchsagen |
| | ⇒ Sirensignal |

...verhalten Sie sich bitte strikt nach folgenden Regeln:

- ⇒ vom Unfallort fernbleiben
- ⇒ keine Fahrzeuge benutzen
- ⇒ sofort ein Gebäude aufsuchen, Fenster und Türen schließen
- ⇒ Kinder ins Haus bringen
- ⇒ Nachbarn verständigen
- ⇒ nicht rauchen, Elektrogeräte ausschalten, keine Funken verursachen
- ⇒ Radio einschalten und auf Durchsagen der Regionalsender achten
- ⇒ den Anweisungen von Feuerwehr und Polizei unbedingt Folge leisten
- ⇒ Telefonleitungen von Einsatzkräften nicht blockieren
- ⇒ auf die Entwarnung über Radio und Lautsprecher durch die Feuerwehr oder Polizei warten

Sirensignale:

Warnung der Bevölkerung bei Großschadenslagen



← 1 Minute →

auf und abschwelliger Heulton
Lokalradio einschalten

Entwarnung bei Dauerton



← 1 Minute →

Vor-Ort-Besichtigung

Information und Hinweise (auch elektronisch) sind erhältlich in der Aufsichtsbehörde:
Landesdirektion Dresden Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden.

Der Betrieb der Lichtenberger Agrar GmbH & Co. KG wird gem. § 16 der Störfallverordnung regelmäßig durch die zuständige Behörde (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Dresden) überwacht. Berichte über die Überwachung sind öffentlich zugänglich.

Ausführliche Informationen zu den Überwachungen sind auf Antrag unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange gemäß dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) bei den zuständigen Ämtern zu erhalten.